



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 04. Juli 2024, mit welcher die Tarifordnung für die Ganztägige Schulform (GTS) festgelegt wird (Tarifordnung GTS)

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Bei Bedarf ist eine Betreuung bis 18:00 Uhr möglich.
3. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### **§ 2 An-/Abmeldung**

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### **§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages**

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen, überschüssige Elternbeiträge werden nach Ende des Schuljahres zurücküberwiesen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Bei Bedarf kann um eine soziale Staffelung (Geschwisterrabatt) angesucht werden.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
  - a. Betreuung an 5 Tagen – 84,00 Euro
  - b. Betreuung an 4 Tagen – 67,00 Euro
  - c. Betreuung an 3 Tagen – 51,00 Euro
  - d. Betreuung an 2 Tagen – 34,00 Euro
  - e. Betreuung an 1 Tag – 27,00 Euro
4. Der Kostenbeitrag ist wird mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Die Marktgemeinde Seeboden am M. S. beauftragt die „Kindernest“ gem. Ges.m.b.H mit der Einhebung der Beiträge und überträgt dieser somit alle datenschutzbezogenen Rechte und Pflichten für die Einhebung sensibler personenbezogener Daten.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

#### **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/Verpflegung: Einhebung direkt von den Eltern.
2. Materialbeitrag: Einhebung bei Bedarf direkt von den Eltern.
3. Veranstaltungsbeitrag: Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Thomas Schäfer